

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft. Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 380, Gesetz vom 18. Januar 1875, den Geschäftskreis der Physikatärzte betreffend, muß es §. 3 c. al. 3 anstatt „enthaltene Zeugnisse“
 „erhaltene Zeugnisse“
 und §. 5 zweite Zeile anstatt „in einem physikatärzlichen Verufe“
 „in seinem physikatärzlichen Verufe“
 heißen.